



**Schützenverein
Kastellaun**

Wilhelm Tell
1567/1879



Satzung des Schützenverein „Wilhelm Tell“ 1567/1879 Kastellaun

§1 Name & Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Wilhelm Tell“ 1567/1879 Kastellaun und hat seinen Sitz in Kastellaun. Der Verein ist Mitglied in einem anerkannten Schützenbund und Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nr. 428 eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein führt: a) Mitglieder
b) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigung muss bis zum 01.10. beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.

Mit dem Eingang der Kündigung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für den im Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.

§5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Jedes Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins

- d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt. Die Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen neben den Beiträgen eine einmalige Aufnahmegebühr.

Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Das Oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beruft alljährlich in der Zeit vom 01.Jan. bis 31.März eine Mitgliederversammlung ein.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.

Die Einladung muß drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese einen Werktag vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat, der Erweiterte Vorstand oder ein viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zu verlesen.

§9 Vorstand / Erweiterter Vorstand

1) Der Vorstand

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) 1.Kassierer

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt

Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wahl erfolgt turnusmäßig im Jahresrhythmus

2) Erweiterter Vorstand

- a) Schriftführer
- b) 2.Kassierer
- c) Leiter Sportbetrieb
- d) Leiter Tradition/Brauchtum
- e) Jugendwart
- f) Leiter Wirtschaftsbetrieb
- g) Leiter Bogensport
- h) Platzwart
- i) 1. Beisitzer
- j) 2. Beisitzer
- k) 3. Beisitzer

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei dem erweiterten Vorstand sind Doppelfunktionen zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, wird der Nachfolger nur für die Restdauer der anstehenden Wahlperiode gewählt.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse bilden.

Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der Neue gültig gewählt ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die berechtigt sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen.

§ 11 Rechtsnachfolgeschafft

Der Verein betrachtet sich als Rechtsnachfolger des im Jahre 1945 aufgelösten Schützenvereins.

§ 12 Ordnungen

- 1. Der Vorstand schlägt vor, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kastellaun zu, mit der Auflage, es für Pflege des Schulsports, insbesondere für die Anschaffung von Turn- und Sportgeräten für die Schuljugend zu verwenden.

Stand März 2018